

Satzung der Kreisstadt Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.03.2023

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2024** in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung der Stadt Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich verliert ihre Gültigkeit.

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.03.2024

Elternbeiträge werden nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgruppe	Einkommen in €	monatlicher Beitrag in € für die OGS
1	bis 25.000	21,00
2	bis 37.000	44,00
3	bis 50.000	89,00
4	bis 62.000	111,00
5	bis 80.000	153,00
6	bis 100.000	189,00
7	über 100.000	220,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 13.03.2024

Reichelt
Bürgermeister